



dena  biogasregister

Biogasregister Deutschland

Allgemeine Vertragsbedingungen für registrierte Unternehmen.

Gültig ab: 24.07.2017

zwischen der

Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena), Chausseestraße 128a, 10115 Berlin,

nachfolgend „dena“ oder „Registerführung“ genannt

und

dem registrierten Unternehmen des Biogasregisters Deutschland,

nachfolgend „registrierte Unternehmen“ oder „Vertragspartner“ genannt

1. Einleitung

Das Biogasregister Deutschland ist in seinem Zweck und seiner Funktion im Dokument „Allgemeine Grundsätze zur Funktionsweise“ beschrieben. Auf Grundlage dieses Vertrages können sich Produzenten, Händler oder Verbraucher von Biogas beim Biogasregister Deutschland registrieren

2. Begriffsdefinitionen

Der Vertragstext verwendet teilweise eine fachspezifische Terminologie. Die entsprechenden Begriffe werden in den „Allgemeinen Grundsätzen zur Funktionsweise“ des Biogasregisters (Ziff. 2, Anlage 1) erläutert und in Kontext gesetzt.

3. Vertragsgegenstand und Leistungen des Biogasregister Deutschland

- 3.1. Die Nutzung des Biogasregisters ist vom registrierten Unternehmen durch Übersendung der Antragsformulare zur Eröffnung eines Nutzer-Accounts bei der Registerführung zu beantragen.
- 3.2. Mit einer Freischaltung des Nutzer-Accounts durch die Registerführung kommt ein Vertrag zwischen der Registerführung und dem registrierten Unternehmen nach Maßgabe der nachfolgenden „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Nutzer“, der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage 1) sowie der „Gebührenordnung“ (Anlage 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung zustande. Die Bedingungen stehen unter www.biogasregister.de in der jeweils geltenden Fassung zum Abruf zur Verfügung.
- 3.3. Das registrierte Unternehmen kann mit dem Nutzer-Account die Funktionen des Biogasregisters, wie in Anlage 1 beschrieben, vollumfänglich nutzen. Für die Nutzung des Biogasregisters erhält es von der Registerführung Zugangsdaten für alle von dem registrierten Unternehmen angemeldeten registrierten Nutzer, die für das registrierte Unternehmen in seinem Account tätig werden sollen (je registriertem Nutzer erhält das registrierte Unternehmen einen Benutzernamen und ein Kennwort).
- 3.4. Soweit das registrierte Unternehmen über den Nutzer-Account registrierte Nutzer anmeldet, werden dem registrierten Unternehmen die Erklärungen der registrierten Nutzer – wie in Ziff. 2.3 (2) und (3) der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ geregelt – zugerechnet.
- 3.5. Registrierte Unternehmen können die Service-Hotline des Biogasregisters nutzen. Die Verbindungsgebühren trägt das registrierte Unternehmen.
- 3.6. Zur Leistung des Biogasregisters gehört eine Plausibilitätsprüfung durch die Registerführung, entsprechend dem Verfahren, wie es in Ziffer 3.3.2 der Anlage 1 beschrieben ist. Die Registerführung bemüht sich, diese Plausibilitätsprüfungen grundsätzlich innerhalb einer Bearbeitungszeit von 2 Werktagen nach Übergabe an die Registerführung durch zu führen. Nicht als Werktage gelten die Sonn- und Feiertage in Berlin sowie die Betriebsferien der dena, die unter www.biogasregister.de für das laufende Jahr veröffentlicht sind; diese reichen unter anderem vom letzten Werktag vor dem 24.12. ab 14 Uhr bis zum ersten Werktag nach dem 31.12. eines Kalenderjahres. Im Zeitraum von fünf Werktagen vor dem 28.02. (24.00 Uhr) bemüht sich die Registerführung, für die Plausibilitäts-

prüfungen eine Bearbeitungszeit von 4 Werktagen einzuhalten. Die Angaben zu den Bearbeitungszeiten sind rein informativer Natur und begründen keinen Anspruch des registrierten Unternehmens. Die Registerführung trägt überdies keine Verantwortung für den benötigten Zeitaufwand der Bearbeitung durch das registrierte Prüfunternehmen bzw. den registrierten Auditor.

- 3.7. Das Biogasregister trägt Sorge, dass die Nachweise auch bei Teilungen und Umbuchungen eindeutig identifizierbar bleiben und dass jeder eingebuchte und durch einen registrierten Auditor bestätigte (Teil-)Nachweis nur einmal ausgebucht wird.
- 3.8. Das Biogasregister Deutschland ist ein Massenbilanzsystem im Sinne der Auslegungshilfe zur Massenbilanzierung nach §27c Absatz 1 Nummer 2 EEG 2012 des BMU vom 29.06.2012 (folgend: Auslegungshilfe). Das Biogasregister ermöglicht entsprechend Ziff. 8 der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage 1) den Im- und Export von Nachweisen über das Eigenschaftsprofil von Biogasmengen, die in einem kooperierendem Register eingetragen sind.

4. Technische Anforderungen

- 4.1. Die Nutzung des Biogasregisters setzt die Verwendung eines gängigen Internet-Browsers (z. B. des Internet-Explorers oder des Mozilla-Browsers) voraus; Weitere technische Systemvoraussetzungen können bei der Registerführung erfragt werden.
- 4.2. Zum Öffnen der Registerauszüge, die im pdf-Format übermittelt werden, ist ein gängiger PDF-Reader (z. B. der Adobe-Reader) zu installieren.
- 4.3. Änderungen der wesentlichen technischen Anforderungen werden dem registrierten Unternehmen von der Registerführung rechtzeitig mitgeteilt.
- 4.4. Das registrierte Unternehmen ist für die Einhaltung der technischen Anforderungen verantwortlich. Für Schäden, die auf einer Nichteinhaltung der technischen Anforderungen beruhen, haftet die Registerführung nicht.

5. Pflichten der Nutzer

- 5.1. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln. Sie sind gegen eine unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.
- 5.2. Das registrierte Unternehmen ist verpflichtet, alle von ihm im Biogasregister eingegebenen Daten vollständig und aktuell zu halten. Eingaben jeder Art müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Eingaben und insbesondere nicht oder nicht richtig ausgefüllte Felder können zu Verzögerungen im Prozessablauf führen oder Fehler verursachen.
- 5.3. Das registrierte Unternehmen ist verpflichtet, die Registerführung über etwaige Unzulänglichkeiten im Betrieb des Biogasregisters unverzüglich zu informieren.
- 5.4. Das registrierte Unternehmen informiert die Registerführung bei Änderungen der Vertretungsbezeichnungen im Unternehmen und der Rechnungsadresse des Unternehmens.

- 5.5. Das registrierte Unternehmen hat sicherzustellen, dass in den Auditberichten die konkrete Biogasmenge, die über das Biogasregister abgebildet werden soll, sowohl als Gesamtmenge und -zeitraum als auch als Auflistung der Einzelmengen und -zeiträume eines jeden Mengennachweises ausgewiesen wird. Zusätzlich hat sich das registrierte Unternehmen gegenüber dem registrierten Prüfunternehmen bzw. dem registrierten Auditor vertraglich dahingehend abzusichern, dass innerhalb des Auditberichts sowohl die im Dokumentationszeitraum insgesamt produzierte Menge als auch die innerhalb des Biogasregister Deutschland dokumentierte Menge abgebildet werden. Die Registerführung trifft dahingehend keine Verantwortung.
- 5.6. Das registrierte Unternehmen verpflichtet sich, nur Biogasmengen in das Biogasregister Deutschland einzubuchen, welche die Anforderungen an eine Massenbilanzierung gemäß dem EEG in seiner jeweils maßgeblichen Fassung und Ziff. II Nr. 1c) bb) Anlage EEWärmeG und der Auslegungshilfe bis zum ersten Dokumentationszeitpunkt erfüllen. Dies bedeutet insbesondere, dass bei der erstmaligen Dokumentation der Menge innerhalb des Biogasregisters Deutschland („Einbuchung“) durch den Nutzer dokumentiert und anschließend durch das registrierte Prüfunternehmen bzw. den registrierten Auditor durch Angaben innerhalb des Auditberichts sowie innerhalb des Registers bestätigt werden muss, dass bei der Rohbiogasproduktion, der Aufbereitung des Rohbiogases zu Biomethan sowie der Einspeisung in das Erdgasnetz jeder stattgefundenen Rechtsübergang dieser Biogasmenge rückverfolgbar und transparent massenbilanziell dokumentiert wurde.
- 5.7. Das registrierte Unternehmen verpflichtet sich dazu, nur bereits tatsächlich produzierte und in das Gasnetz eingespeiste Biogasmengen im Biogasregister zu erfassen.
- 5.8. Das registrierte Unternehmen sichert zu, dass es die im Biogasregister dokumentierten Biogasmengen nicht mit dem Ziel einer mehrfachen Vermarktung in andere Nachweis- oder Dokumentationssysteme einträgt. Im Fall der Einstellung derselben Biogasmenge in das Biogasregister Deutschland und in ein anderes Nachweis- oder Dokumentationssystem, wie z.B. die Nabisy-Anwendung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, darf der Nutzer diese Biogasmenge jeweils nur einmal zum Zweck der Erlangung einer Förderung oder Zahlung, der Erfüllung einer gesetzlichen Nutzungspflicht oder sonstigen vertraglichen Verpflichtung vermarkten. Registrierte Unternehmen, welche im Auftrag der registrierten Unternehmen handeln, haben jederzeit sicherzustellen, dass Biogasmengen nach ihrer erstmaligen Ausbuchung zur Erlangung einer Förderung oder Zahlung, der Erfüllung einer gesetzlichen Nutzungspflicht oder sonstigen vertraglichen Verpflichtung in etwaigen weiteren genutzten Registern oder Datenbanken ausgebucht bzw. gelöscht werden, so dass eine mehrfache Vermarktung derselben Biogasmenge ausgeschlossen ist.
- 5.9. Weiterhin verpflichtet sich das registrierte Unternehmen zur Einhaltung der Anforderungen des Doppelvermarktungsverbot gemäß EEG.
- 5.10. Mengennachweise mit dem Status „grün“, welche mit dem Ziel einer außerhalb des Registers liegenden weiteren Vermarktung vor der Übergabe an den Endverbraucher ausgebucht werden, fallen zum Zeitpunkt der Ausbuchung weiterhin unter den sogenannten „weiteren“ (2.) Dokumentationszeitpunkt. Das registrierte Unternehmen hat sich gegenüber dem Empfänger der Ausbuchung

vertraglich dahingehend abzusichern, dass dieser die dokumentierte Biogasmenge gemäß den Vorgaben des EEG in seiner jeweils geltenden Fassung und Ziff. II Nr. 1c)bb) Anlage EEWärmeG massenbilanziell dokumentiert.

- 5.11. Im Sonderfall der Belieferung mit Biogas-Beimischprodukten führt das Biogasregister Deutschland die massenbilanzielle Dokumentation abweichend von Ziff. 3.8 nur bis zur Übergabe des Biogases an den Beimischproduktlieferanten durch. Die vorgenannten Pflichten zur massenbilanziellen Dokumentation für den Abschnitt von der Übergabe des Biogases an den Beimischproduktlieferanten bis zur Ausspeisung des Beimischproduktes durch den Letztverbraucher (siehe Auslegungshilfe, 3. Dokumentationszeitpunkt) gehen auf den Beimischproduktlieferanten über, soweit zwischen den beteiligten Akteuren (ausbuchender Systemnutzer und Empfänger) keine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
- 5.12. Das registrierte Unternehmen verpflichtet sich, alle Biogasmengen als gelbe Mengen zu dokumentieren, für die es die biogenen Eigenschaften im „book & claim“-Verfahren (vgl. Ziff. 6.5 Anlage 1) von der Commodity Gas abtrennt oder abzutrennen hat (z.B. bei Abverkauf durch den Marktgebietsverantwortlichen bei Überschreitung des Flexibilitätsrahmens gemäß § 35 Abs. 3 GasNZV).
- 5.13. Soweit das registrierte Unternehmen seinen hier geregelten Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nachkommt, kann die Registerführung Ersatz des ihr daraus entstandenen Schadens, inklusive eines etwaigen Mehraufwandes, verlangen. Das registrierte Unternehmen stellt die Registerführung von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen beruhen.

6. Rechte der Registerführung

Sollten Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass ein registriertes Unternehmen gegen Verhaltenspflichten im Biogasregister verstößt, oder den Verdacht begründen, dass das registrierte Unternehmen das Register oder dritte registrierte Unternehmen des Registers missbraucht oder manipuliert, ist die Registerführung berechtigt, den Nutzer-Account zu sperren, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen sowie alle Maßnahmen zu ergreifen, die zum Schutz der übrigen registrierten Unternehmen des Biogasregisters, des Biogasregisters selbst und des Rechtsverkehrs notwendig und angemessen sind. Entsprechenden registrierten Unternehmen wird vor dem Ergreifen solcher Maßnahmen durch die Registerführung die Möglichkeit gegeben, zu ihrem Verhalten schriftlich Stellung zu nehmen.

7. Nutzungsrechte und Datenumgang

- 7.1. Das registrierte Unternehmen räumt der Registerführung mit dem Abschluss dieses Vertrages an den Auditberichten bzw. den hochgeladenen Dokumenten (Gutachten, Prüfberichte, etc.) die Rechte zur Nutzung im für den Betrieb des Biogasregisters erforderlichen Umfang ein. Die Registerführung ist insbesondere zur Speicherung, Vervielfältigung und Weitergabe der Dokumente an andere registrierte Unternehmen des Biogasregisters oder an Empfänger von Registerauszügen berechtigt. Das Nutzungsrecht besteht für den Betrieb des Biogasregisters grundsätzlich unbeschränkt.

- 7.2. Das registrierte Unternehmen sichert zu, dass es die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Auditberichten bzw. den hochgeladenen Dokumenten innehat. Andernfalls ist die Registerführung zur Sperrung des Nutzer-Accounts berechtigt. Das registrierte Unternehmen stellt die Registerführung von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung von Verwertungs- oder Nutzungsrechten geltend gemacht werden.

8. Vergütung und Rechnungsstellung

- 8.1. Die Nutzung des Biogasregisters ist für das registrierte Unternehmen kostenpflichtig. Die Kosten setzen sich aus einer jährlichen Grundvergütung (Jahresgrundgebühr) und Einzelvergütungen (Systemnutzungsgebühren) zusammen. Die Rücknahme einer Rotstellung ist separat zu vergüten. Die Details und die Höhe der Vergütung richten sich nach der „Gebührenordnung“ (Anlage 2) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Internetseite www.biogasregister.de abrufbar.
- 8.2. Die Abrechnung der jährlichen Grundvergütung erfolgt jeweils im 1. Quartal eines Jahres, spätestens jedoch am Ende des Quartals der erstmaligen Anmeldung. Die Abrechnung der Einzelvergütungen erfolgt quartalsweise. In den Rechnungen werden die Vergütungsbestandteile einzeln aufgelistet.

9. Vertragsschluss, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 9.1. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2. Der Vertrag kann ordentlich bis zum 31.10. jedes Jahres zum Ablauf des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.3. Im Fall einer Kündigung wird das Konto des registrierten Unternehmens mit Wirksamwerden der Kündigung deaktiviert. Das registrierte Unternehmen und alle dafür tätig werdenden registrierten Nutzer haben ab diesem Zeitpunkt keine Zugriffsrechte mehr für dieses Konto. Es können ab diesem Zeitpunkt nur noch für bereits grün gestellte Mengennachweise, die sich auf fremden Konten befinden, Registerauszüge erstellt werden. Befinden sich graue Mengennachweise des registrierten Unternehmens auf fremden Konten, kann für diese der Nachweis über das Biogasregister nicht mehr geführt werden. Das registrierte Unternehmen ist zur Information seiner Vertragspartner über die Vertragskündigung und die Auswirkungen verpflichtet.
- 9.4. Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ziffer 9.3 gilt entsprechend.

10. Haftung

- 10.1. Die Registerführung haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt, für einfache Fahrlässigkeit jedoch nur

- bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), und
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.2. Der Höhe nach ist die Haftung der Vertragsparteien in folgenden Fällen auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt:

- bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten),
- bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten und der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

10.3. Die Haftungsbeschränkung der Höhe nach gemäß Ziffer 10.2 findet auch auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Vertragsparteien entsprechende Anwendung.

10.4. Das registrierte Unternehmen hat der Registerführung einen Schaden unverzüglich zu melden.

10.5. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

11. Höhere Gewalt

Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungen durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Ausfälle des Telekommunikationsnetzes, Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihrer Pflicht zur Leistung befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Parteien keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Partei vor, die sich auf höhere Gewalt beruft.

12. Verfügbarkeit des Biogasregisters

Die Registerführung bemüht sich um einen störungsfreien Betrieb des Biogasregisters. Der Betrieb kann jedoch aufgrund von Umständen, auf die die Registerführung keinen Einfluss hat, teilweise eingeschränkt sein. Zudem ist es erforderlich, das Biogasregister temporär zu Wartungszwecken außer Betrieb zu nehmen. Die Registerführung wird das registrierte Unternehmen über geplante Wartungszeiten mit einem Vorlauf von 5 Werktagen informieren. Geplante Wartungen werden im Zeitraum vom 01.01. bis zum 28.02. nicht durchgeführt. Über ungeplante Wartungen, die nicht vorhersehbar waren und kurzfristig



notwendig werden, wird der Registerführer das registrierte Unternehmen nach Bekanntwerden auf der Homepage und der Login-Eingabemaske des Registers sowie ggf. durch einen Newsletter informieren.

13. Vertragsänderungen

Die Regelungen der vorliegenden Vertragsbedingungen, der „Gebührenordnung“ (Anlage 2) sowie der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage 1) des Biogasregisters beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die Registerführung nicht veranlasst hat und auf die die Registerführung auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine in diesen Vertragsbedingungen, der „Gebührenordnung“ (Anlage 2) sowie der „Allgemeinen Grundsätze zur Funktionsweise“ (Anlage 1) entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die Registerführung verpflichtet, die entsprechenden Regelungen – mit Ausnahme der Gebühren – anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken erforderlich machen. Anpassungen der entsprechenden Regelungen sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassungen werden nur wirksam, wenn die Registerführung dem registrierten Unternehmen diese spätestens drei Wochen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitteilt. Das registrierte Unternehmen hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird das registrierte Unternehmen in der Mitteilung über die Änderungen nach Satz 1 besonders hingewiesen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des registrierten Unternehmens sind ausgeschlossen. Im Zweifel gehen die Regelungen dieses Vertrages denen der Anlagen vor.
- 14.3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 14.4. Gerichtsstand ist Berlin.
- 14.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.